

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Filiz Polat, Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Tabea Rößner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung im Staatsangehörigkeitsrecht

A. Problem

Auch über 70 Jahre nach Ende des zweiten Weltkrieges und der Beendung der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft treten immer noch Fälle auf, in denen das geschehene Unrecht im Staatsangehörigkeitsrecht nicht gut gemacht wurde (siehe auch Bundestagsdrucksache 19/9777). Zwar gibt Artikel 116 Absatz 2 GG früheren deutschen Staatsangehörigen (und ihren Abkömmlingen), die durch Verfolgungsmaßnahmen ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, einen Anspruch auf Einbürgerung. Diese Regelung erfasst jedoch nicht alle Konstellationen, in denen das nationalsozialistische Unrecht staatsangehörigkeitsrechtliche Folgen hatte. Obwohl die bestehenden Probleme bekannt sind, sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, konkrete Lösungsvorschläge zu machen. So heißt es in einer aktuellen Antwort der Bundesregierung vom 30.4.2019 (Bundestagsdrucksache 19/9777): „Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Überlegungen zu einer sachgerechten Lösung wegen der Komplexität dieser Problematik noch nicht abgeschlossen sind.“ Das kann nicht mehr hingenommen werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, in § 15 StAG Ansprüche auf Einbürgerung zu verankern, die alle Konstellationen erfassen sollen, in denen nationalsozialistisches Unrecht gut zu machen ist.

C. Alternativen

Eine Alternative könnte es sein, dass die Behörden bestehende Regelungen (§§ 8, 13, 14 StAG) im Staatsangehörigkeitsrecht großzügig nutzen. Zum einen zeigt jedoch die zögerliche Haltung der Bundesregierung (siehe oben A.), dass hier nicht mit schnellen und vernünftigen Entscheidungen zu rechnen ist. Zum anderen enthalten die genannten Normen Voraussetzungen, die in Fällen mit Wiedergutmachungsgehalt nicht sachgerecht sind (siehe auch die Vorbemerkung der Fragesteller in der o. g. Bundestagsdrucksache 19/9777)

D. Kosten

Die Einbürgerung bei Fällen mit Wiedergutmachungsgehalt muss gebührenfrei sein.

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung im Staatsangehörigkeitsrecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

(1) Abkömmlinge ehemaliger deutscher Staatsangehöriger, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, sind auf Antrag einzubürgern, auch wenn sie nach dem zum Zeitpunkt ihrer Geburt geltenden Recht die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Abstammung erworben hätten.

(2) Im Übrigen ist in der Regel einem Antrag auf Einbürgerung unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 stattzugeben, wenn ein Wiedergutmachungsinteresse besteht. Bei Anträgen von Personen, die nicht selbst von nationalsozialistischer Diskriminierung oder Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen betroffen waren oder nicht selbst aus Furcht vor solcher Verfolgung geflohen sind, sind vorbehaltlich des Absatzes 4 zusätzlich Bindungen an Deutschland nachzuweisen.

(3) Ein Wiedergutmachungsinteresse im Sinne des Absatzes 2 besteht insbesondere bei Personen, die

1. die deutsche Staatsangehörigkeit deshalb nicht erworben haben, weil sie von deren Erwerb aus den in Absatz 1 genannten Gründen ausgeschlossen wurden oder
2. Deutschland verlassen haben, um drohenden nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen und die nach dem voraussichtlichen Lauf der Dinge bei einem Verbleib in Deutschland unter der Annahme des Weiterbestehens des deutschen Rechtsstaates die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder nicht verloren hätten,

und ihren Abkömmlingen.

(4) Ein Nachweis von Bindungen an Deutschland nach Absatz 2 Satz 2 ist nicht erforderlich bei Personen, die in Deutschland geboren wurden oder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Im Übrigen können solche Bindungen insbesondere durch deutsche Sprachkenntnisse oder frühere gewöhnliche Aufenthalte in Deutschland nachgewiesen werden.“

2. In § 38 Absatz 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „ist gebührenfrei“ die Wörter „sowie Einbürgerung nach § 15“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Auch über 70 Jahre nach Ende des zweiten Weltkrieges und der Beendung der nationalsozialistischen Unrechtherrschaft treten immer noch Fälle auf, in denen das geschehene Unrecht im Staatsangehörigkeitsrecht nicht gut gemacht wurde (siehe Bundestagsdrucksache 19/9777 und Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000- 093/19). Dabei gibt es eine Reihe von Fallgruppen, in denen es notwendig erscheint, dem berechtigten Anliegen der Betroffenen durch eine Einbürgerung zeitnah Rechnung zu tragen (vgl. Weizsäcker in Exilforschung, Ein Internationales Jahrbuch, 36/2018, Hrsg. Bischoff/Rürup, S. 135 ff.). Unklarheiten in diesem Bereich und die Verzögerungstaktik der Bundesregierung können nicht mehr länger hingenommen werden. Es ist politisch nicht akzeptabel, dass die Bundesregierung meint, noch immer darauf hinweisen zu können, dass ihre „Überlegungen zu einer sachgerechten Lösung wegen der Komplexität dieser Problematik noch nicht abgeschlossen sind.“ Erforderlich ist daher nunmehr ein Handeln des Gesetzgebers.

Der Entwurf enthält Einbürgerungsansprüche (§ 15 StAG) für alle Gruppen, in denen eine Einbürgerung zur Wiedergutmachung geboten ist.

Besonders bearbeitet wird dabei eine Problematik aus dem Bereich des Art. 116 Absatz 2 GG (vgl. hierzu bereits den Entwurf der antragstellenden Fraktion auf Bundestagsdrucksache 18/5631, dort § 13). Nach höchstrichterlicher Entscheidung gibt diese Norm in bestimmten Konstellationen Abkömmlingen mit Ausländern verheirateter Frauen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, keinen Anspruch auf Einbürgerung, weil diese die deutsche Staatsangehörigkeit früher wegen ihres Geschlechtes nicht an ihre Kinder vermitteln konnten. Jedenfalls rechtspolitisch kann dies nicht hingenommen werden, weil der Ausschluss der Betroffenen vom Erwerb der Staatsangehörigkeit nach der Zugehörigkeit zum Geschlecht mit der grundlegenden Wertung des Grundgesetzes in Art. 3 Abs. 2 und 3 GG nicht vereinbar ist (vgl. Kokott in Sachs, Art. 116 GG, R. 25). Deshalb wird dieser Gruppe nunmehr in Parallelität zu Art. 116 Abs. 2 GG ein einfachgesetzlicher Einbürgerungsanspruch zur Verfügung gestellt. Aus der Parallelität zu Art. 116 Absatz 2 GG folgt dabei auch, dass alle Abkömmlinge (ohne „Generationenschnitt“) von der Anspruchsnorm erfasst werden.

Im Übrigen wird durch einen Regelanspruch (§ 15 Abs. 2 StAG) gesichert, dass in allen relevanten Fällen dem deutschen Interesse an einer Wiedergutmachung Rechnung getragen wird („Wiedergutmachungsinteresse“). Dabei wird das Wiedergutmachungsinteresse beispielhaft und klarstellend für bestimmte Fallgruppen in § 15 Abs. 3 Satz 1 StAG näher konkretisiert. Erfasst werden durch die Nummer 1 insoweit Fälle, in denen Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit deshalb nicht erworben haben, weil sie von deren Erwerb aus politischen, rassistischen oder religiösen ausgeschlossen wurden („Danziger-Fälle“, Sammeleinbürgerungen). Erfasst werden durch diese Regelung aber auch Fälle, in denen Frauen – bereits vor dem Zeitpunkt, in denen ihnen bei Verbleib in Deutschland die Staatsangehörigkeit entzogen worden wäre (vgl. Art. 116 Abs. 1 GG) – aus Furcht vor Verfolgung Deutschland verlassen haben und die in der Folge die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung mit einem Ausländer verloren haben. Gleiches gilt für andere vergleichbare Fälle, in denen die Flucht früh geglückt ist und die deutsche Staatsangehörigkeit durch den – letztlich fluchtbedingten – Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit verloren ging. Darüber hinausgehend erfasst die Nummer 2 auch z. B. Fälle, in denen in Deutschland bereits seit längerem niedergelassene Juden, die noch nicht deutsche Staatsangehörige waren, die diese Staatsangehörigkeit aber bei voraussichtlichem Lauf der Dinge erworben hätten, wenn sie nicht vor dem nationalsozialistischen Terrorregime hätten fliehen müssen.

Der Regelanspruch auf Einbürgerung nach § 15 Abs. 2 und 3 StAG wird dabei heute angesichts der vergangenen Zeit im Wesentlichen nur noch für die Abkömmlinge (§ 15 Abs. 3 StAG) derjenigen Relevanz haben, die von den Unrechtsmaßnahmen der Nationalsozialisten unmittelbar betroffen waren und die z. B. die Flucht selbst erlebt haben. Bei dieser Personengruppe hält der Entwurf es für vertretbar, den Nachweis von Bindungen an Deutschland zu verlangen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 StAG). Dies wird allerdings nicht verlangt, wenn solche Bindungen aufgrund eines objektiven Tatbestands auf der Hand liegen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 StAG). Im Übrigen erleichtert § 15 Abs. 4 Satz 2 StAG klarstellend den Nachweis solcher Bindungen.

Wie der vorstehend zuletzt genannte Aspekt (Nachweis von Bindungen) verdeutlicht, wären inhaltlich auch noch großzügigere Lösungen denkbar. Die Antragstellenden sind insoweit diskussionsbereit. Nicht mehr vertretbar ist aber jedenfalls ein Warten auf einen Lösungsvorschlag der Bundesregierung. Dies hieße voraussichtlich, das Problem langfristig ungelöst zu lassen.

Zu den Kosten ist zu bemerken, dass Einbürgerungen mit Wiedergutmachungsgehalt bereits bisher richtigerweise gebührenfrei erfolgen (siehe Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/9777). Da nunmehr spezifische Ansprüche gesetzlich geregelt werden, ist auch dieser Grundsatz gesetzlich zu verankern (siehe die Änderung des § 38 Abs. 2 StAG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 GG.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des StAG)

Zu Nummer 1 (§ 15 StAG)

In Absatz 1 ist in Parallelität zu Art. 116 Abs. 2 GG ein besonderer Anspruch auf Einbürgerung von Abkömmlingen primär deutscher Mütter verankert, die ihren Kindern die Staatsangehörigkeit nach einer – den Wertungen des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG widersprechenden – Regel im Staatsangehörigkeitsrecht nicht vermitteln konnten (siehe auch oben A.).

Absatz 2 gibt Betroffenen einen Einbürgerungsanspruch, wenn ein Wiedergutmachungsinteresse besteht. Dieses wird durch die in Absatz 3 beispielhaft genannten Fallgruppen (siehe gleichfalls oben A.) näher konturiert.

Bei Personen (Abkömmlingen), die nicht selbst von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen betroffen waren, kann jedoch – im Rahmen des Absatzes 4 – der Nachweis von Bindungen an Deutschland verlangt werden (Absatz 2 Satz 2).

Zu Nummer 2 (§ 38 StAG)

Hier wird die Gebührenfreiheit bei Einbürgerungen mit Wiedergutmachungsgehalt gesetzlich verankert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Vorgesehen ist das notwendige zeitnahe Inkrafttreten der Regelung.

